

1. Kernaufgaben der RPKP gemäss Art. 33 und 35 GAV Personalverleih, Art. 11 Statuten PVP, Art. 29 Reglement PVP

Auftrags und namens der Vertragsparteien des GAV Personalverleih haben die RPKP die arbeitsvertraglichen Bestimmungen des GAV Personalverleih inklusive deren Anhänge und Zusatzvereinbarungen durchzusetzen. Dies beinhaltet die Durchführung und Koordination von Lohnbuchkontrollen und Untersuchungen über die Arbeitsverhältnisse bei Personalverleihern, entweder auf Einzelanzeige hin oder systematisch. Die Verfahren sind mit jeweiliger Beschlussfassung, ev. Sanktionierung, Inkasso und entsprechenden Meldungen an die beteiligten Vollzugsorgane der Branchen mit ave GAV abzuschliessen. Die sich daraus ergebenden Kernaufgaben der RPKP sind untenstehend aufgeführt.

Unterstellungen unter den GAV Personalverleih

Das Erfassen von Personalverleihfirmen und eine erste Prüfung der Unterstellung erfolgt durch die Geschäftsstelle Vollzug im Rahmen der Lohnsummendeklaration und des Inkassos.

- Neugründungen: Neueinträge im Amtsblatt, Handelsregister, Hinweise von Mitgliederfirmen, Sozialpartnern und Bundes- sowie kantonalen Stellen
- Hinweise von Dritten

Sofern ein Verdacht auf Unterstellung besteht oder die Firma falsch deklariert, führen die RPKP eine Unterstellungskontrolle durch.

Das Unterstellungsverfahren wird mit einer Unterstellungsverfügung mit Rechtsmittelbelehrung abgeschlossen.

Betriebsprüfungen

Betriebsprüfungen dienen der Überprüfung der Unternehmungen bezüglich der Einhaltung der Arbeitsbedingungen gemäss GAV Personalverleih. Insbesondere sind folgende Punkte zu prüfen:

- a) Lohnklasseneinteilung (Art. 19)
- b) Mindestlohn (Art. 20)
- c) 13. Monatslohn (Art. 18 Abs. 2)
- d) Arbeitszeiten, Überstunden und -zeiten, Lohnzuschläge (Art. 12, Art. 24, Art. 25)
- e) Ferien (Art. 13)
- f) Feiertage (Art. 14)
- g) Kurzabsenzen (Art. 15)
- h) Einhaltung der EKAS-Richtlinien usw. (Art. 26)
- i) auswärtige Verpflegung (Art. 27) und allfällige weitere Spesenentschädigungen
- j) Lohnfortzahlung bei Krankheit/Krankentaggeld-Versicherung (Art. 28 und 29)
- k) Verwendung der Überschussbeteiligung (Art. 29 Abs. 2 lit. a)
- l) Berufliche Vorsorge (Art. 31)

Die Prüfungen werden durch ausgewiesene und erfahrene Lohnbuchkontrollfirmen bzw. bei einfachen Prüfungen durch die Sekretariate der RPKP durchgeführt. Sie geben den Kontrollbericht z.H. der RPKP ein. Der Bericht erfolgt aufgrund eines von der Geschäftsstelle GAV Personalverleih erstellten Rasters (Art. 6 SPKP-Verfahrensreglement).

Die Betriebsprüfung wird mit der Zustellung eines Entscheids der RPKP an die kontrollierte Firma abgeschlossen.

Einfache Betriebsprüfung / Umfangreiche Betriebsprüfung

- Einfache Betriebsprüfung [Stichproben über einen beschränkten Zeitraum (z.B. ohne Prüfung von 13. Monatslohn und Ferien; Arbeitszeit kann nur beschränkt geprüft werden) oder Prüfung einer nur geringen Anzahl Arbeitnehmender]
- Umfangreiche Betriebsprüfung: Gesamtbetrieb wird umfassend geprüft

Einfache Prüfung

- Eine einfache Prüfung erfolgt aufgrund konkreter Hinweise, dass der betreffende Betrieb gegen einzelne Bestimmungen des GAV Personalverleih verstossen hat. Die Prüfung ist auf diese Bestimmungen beschränkt. Das Sekretariat der RPKP verlangt die Unterlagen ein, die sich auf den Hinweis beziehen (z.B. Tätigkeitsbereich, Periode, Einsatzbetrieb).
- Hinweise werden nur verfolgt sofern der letzte Kontrolltermin länger als 12 Monate zurückliegt und sich nicht auf die kontrollierte Periode bezieht.

2. Weitere Vollzugsaufgaben der RPKP gemäss Art. 33 und 35 GAV Personalverleih

- Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach Art. 21 GAV Personalverleih, gemäss Beschluss der SPKP vom 09.01.2013
- Anzeigen an die Tripartiten Kommissionen der Kantone bei begründetem und belegbarem Verdacht auf Lohndumping bei den von Art. 20 GAV Personalverleih ausgenommenen Branchen nach Art. 3 Abs. 3 GAV Personalverleih, gemäss Beschluss vom 14.02.2013
- Prüfung der kantonalen Meldungen (ausländische Arbeitnehmende mit Arbeitsbewilligung)
- Zusammenarbeit mit den Vollzugsorganen anderer Branchen mit ave GAV
- Regelmässige Berichterstattung an die SPKP über die Vollzugstätigkeiten
- Mitteilungen und Auskünfte an die kantonalen Behörden

3. Dienstleistungen der RPKP im Vollzugsbereich - Wissenstransfer im GAV Personalverleih

- Zusammenarbeit mit der SPKP und den anderen RPKP
- Auskünfte und Beratung von Mitgliederfirmen, Aussenseitern, Arbeitnehmenden und Dritten (z.B. Behörden, Anwälte, Versicherungen usw.)
- Zusammenarbeit mit anderen Branchen im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarungen
- Zusammenarbeit mit kantonalen Behörden, AWA, Arbeitsinspektoraten, kant. Tripartiten Kommissionen

4. Weitere Vollzugsaufgaben im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarungen mit den Vollzugsorganen anderer ave Branchen

- Beantragen von Generalvollmachten, Kontrollvollmachten oder Kontrollaufträgen anderer Vollzugsorgane
- Koordination und Durchführung von Lohnbuchkontrollen für andere Vollzugsorgane
- Zustellung der entsprechenden Auszüge aus Berichten und Entscheiden an andere Vollzugsorgane

5. Vorgaben zum Umfang der Vollzugstätigkeiten der RPKP

jährliche materielle Prüfungen

- Es sind jährlich so viele Prüfungen vorzunehmen, dass innerhalb einer Vertragsperiode sämtliche unterstellte Personalverleiher min. einmal überprüft werden.

Kontrollen der Kurzaufenthaltsbewilligungen

- Es sind alle kantonale Meldungen für Kurzaufenthaltsbewilligungen zu kontrollieren.

6. Zentrale Prüfung (Hauptsitz) oder Prüfung der Filialen?

Auswahl des Prüfungsorts

Ob eine Filiale oder die Zentrale zu prüfen ist, liegt an der Organisationsform des Personalverleihers und daran, wo die Unterlagen, welche für eine Prüfung benötigt werden, vorliegen.

Prüfung der Filiale

Sofern die relevanten Dokumente in den Filialen vorzufinden sind, wird in der Filiale geprüft. Bei grösseren Personalverleihern sind mehrere Filialen zu prüfen (min. 1 pro Sprachregion).

Prüfung des Hauptsitzes bzw. Rechenzentrum

Sofern die relevanten Dokumente zentral (z.B. elektronisch) abgelegt sind, findet die Prüfung zentral statt. Dabei wird der Kontrollfirma der Zugang auf die elektronischen Systeme gewährt.

Kombinierte Prüfung

Eine kombinierte Prüfung findet bei Firmen statt, bei denen die relevanten Dokumente in der Filiale vorliegen, die aber gewisse Aspekte der Arbeitsbedingungen zentral und einheitlich geregelt haben. In diesen Fällen werden in den Filialen nur die von den Filialen beeinflussten Faktoren geprüft. Zentral wird die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen geprüft, die für den ganzen Betrieb gelten.

Verabschiedet durch die SPKP am 14.03.2013, geändert am 27.02.2014. Terminologie angepasst gemäss Beschluss Vereinsversammlung vom 23.06.2016.